Rirche hat aber nur ein Intereffe an ber Befetung ber Lehrstühle für Theologie. Es ift baber ichon burch ein Refcript bes bamaligen geheimen Confiliums vom 24. Februar 1812 ber Religionseid fur alle Mitglieder ber Unis verfitat, welche nicht der theologischen Facultat angehoren, aufgehoben worben und es haben feit diefer Beit in einzelnen Fallen auch andere Confessionsbermanbte Unftellung als ordentliche Professoren an der Universität gefunden. Auf der andern Seite kann es nicht angemeffen gefunden werben, daß bem Landesherrn bei einem der wichtigften Inftitute fur bas Bohl des Landes, wie die Universitat, eigentlich gar feine Stimme guftanb.

Es ift baher in der Rirchenordnung ben in Evangelicis beauftragten Staatsministern nur die Beschlugnahme über die Unftellung und Entlaffung ber orbentlichen Profefforen ber Theologie und ber Philosophie im engeren Ginne, ba bie Wortrage der letiern die Theologie oft fehr nahe beruhren, borbehalten worden, fo daß der Minifter des Gultus bie Unftellung und Entlaffung aller andern ordentlichen Professoren an ber Universitat funftig bem Lanbesherrn gur

Entschließung vorzutragen haben wird.

Der Mufmand, welcher burch die veranderte Drganifation der kirchlichen Behorden entstehen wird, berechnet fich folgendermaaßen:

1) fur bas Dberconsiftorium:

2,500 Thir. bem Director,

zwei geiftlichen Rathen à 2000 Thir. und 3,200 == 1200 Thir.,

zwei geiftlichen Rathen à 2000 Thir. und 3,800 1800 Thir.,

s vier außerorbentlichen Beifigern, 1,600

zwei außerordentlichen geiftlichen Beifigern für 600 die Prufungen,

800 einem Gecretar, einem Registrator,
zwei Kanzlisten, 600

zmei Ranglisten, 350

Sporteleinnahme und Controle, 400

bem Mufmarter und Boten, 300Reifeaufwand. (Diefer Reifeaufwand wird 500 insbesonbere bann eintreten, wenn außer= ordentliche Beifiger außerhalb Dresden wohnen.)

14,650 Thir. Summa.

2) für bie Superintenbenten:

12,600 Thir. fur 7 Superintenbenten gu 1800 Thirn., = fur 7 Superintendenten gu 1500 Ehlen., 10,500

1,400 jedem 100 Thir. ju Saltung bes Erpeditionslocals,

jedem 400 Ehlr. ju Saltung bes Erpebitions= 5,600 perfonals und Beftreitung bes übrigen Erpeditionsaufmandes,

7,000 burchschnittlich jedem 500 Ehlr. ju Beffreitung bes Reifeaufwandes. (Es wird eine Einrichtung zu treffen fein, nach welcher jeber Superintendent den Reifeaufwand jahrlich gu berechnen hat und nach feiner, beziehendlich gehorig belegten, Berechnung reftituirt erhalt, in ber Regel aber eine gewiffe Summe nicht überschreiten barf),

Remuneration und Dienstaufwand fur bie 1,650 Superintendenten ju Dresben, Leipzig, Glauchau, Walbenburg und Lognig.

38,750 Thir. Summa.

Der Gefammtbetrag von 53,400 Thirn. berminbert fic aber burch die Erfparniffe, welche eintreten,

1) bei bem Ministerium bes Gultus,

1,200 Thir. fur einen geiftlichen Rath,

für Bulfsarbeiter, 2,100

an ber Sporteleinnahme und Controle, 550 für einen Rangliften, 150 4,000 Ehlr. in Wegfall fommen.

burch Wegfall bes Landesconfistoriums 4,050 nach ber legten Bubgetaufftellung,

burch Wegfall ber Dispositionssumme für 3) 13,354 bie Inspection über Rirchen und Goulen nach gegenwartigem Ctat,

21,404 Thir. Summa,

fo daß ber Mehraufwand nur 31,996 Thir.

beträgt.

Dagu fagt ber Bericht:

§. 86 ift bereits bei g. 84 vielfach in die Berathung gezogen worden; es bleibt daher ber Deputation nur noch Folgen-

bes bei bemfelben zu beantragen übrig. Buvorberft ift zu bemerten, bag bas Beile 3 wieber vorkommende Bort: "inneren" auch hier in bemfelben Sinne zu verftehen ift, wie im §. 3 biefer Borlage und in §. 57 der Berfaffungsurfunde daher ein Ginmand bagegen nicht zu erheben mar. Da man fich jedoch bes Doppels finnes, in welchem biefes Bort gebraucht wirb, oft nur mit Muhe erwehren fann, fo mare es munichenswerth, diefes Wort auch hier vermeiben zu fonnen, welches badurch fehr leicht moglich mare, bag man die Borte: "innern firch. lichen" gang megließe, fo bag nur gefagt murbe:

"Entscheidung ber Ungelegenheiten biefer Rirche in

bem 6. 84."

Es wird dieses baher gur Entschließung ber geehrten Rammer geftellt.

Das mare alfo bann ber Gingang.

Prafident v. Schonfels: Es murbe gu erwarten fein, ob Jemand über den foeben vorgetragenen Theil des Berichtes bas Bort ergreift? Es scheint bies nicht ber Fall ju fein. 3ch fann baher fogleich die Frage an bie Rammer über bas, mas ber Deputationsbericht fagt, richten. Die Deputation tragt namlich barauf an, bag bie Borte in bem zunachst vorgetragenen Theile bes Berichts "innes ren firchlichen" wegbleiben und daß nur fo gefagt werden foll: "Entscheidung ber Ungelegenheiten biefer Rirche in dem g. 84 u. f. m.". 3ch frage, ob bie Rammer biefer Unficht ihrer Deputation Beis fall ichentt? - Ginftimmig Ja.

Referent Biceprafibent v. Friefen: Es folgen nun bie einzelnen Punfte:

1) die Musübung ber Staatsgewalt über alle Rirchen und religiofen Unftalten nach ben in §. 57 ber Berfaffungeurfunde enthaltenen Bestimmungen;